



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 51/2020

17. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 26. November 2020 1411

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vertretung des Freistaates Sachsen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor den Notaren und Grundbuchämtern (VwV Vertretungsbefugnis SMF) vom 27. November 2020 1412

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum August bis Oktober 2020 23-FV 5031/2/9-2020/75062 vom 26. November 2020 1413

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Ausschreibung zum Innovationspreis Weiterbildung des Freistaates Sachsen 2021 vom 1. Dezember 2020 1414

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Regelung dienstrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (VwV DienstZust-SMWK) vom 27. November 2020 1416

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Veröffentlichung der Entwürfe der zweiten Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme einschließlich der Umweltberichte für die Flussgebietseinheit Elbe sowie die Flussgebietseinheit Oder für den Zeitraum von 2022 bis 2027 nach § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz vom 9. Dezember 2020 1425

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Veröffentlichung der Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne sowie des Umweltberichtes zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheit Elbe sowie die Flussgebietseinheit Oder für den Zeitraum 2021 bis 2027 gemäß § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. Dezember 2020 1429

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Gablenz, Mitteldorf, Stollberg, Neuwiese, Oelsnitz, Oberwürschnitz, Niederwürschnitz vom 2. November 2020 1432

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Niederdorf, Hohndorf, Ernstthal, Hohenstein, Wüstenbrand, Dürrenuhlsdorf, Niederwinkel, Schlagwitz, Waldenburg vom 2. November 2020 1433

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Kuhnappel, Lobsdorf, St. Egidien, Remse, Weidensdorf, Niederwiera, Oberwiera vom 2. November 2020 1434

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Callenberg, Heinrichsort, Lichtenstein, Rödlitz, Oberlungwitz vom 2. November 2020	1435	Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen	1441
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Gesau, Glauchau, Niederlungwitz, Reinholdshain, Voigtlaide, Wernsdorf, Jerisau, Hermsdorf, Rüsdorf vom 2. November 2020	1436	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Rückbau der Wehranlage Straßberg an der Weißen Elster, Fluss-km: 194,1“ Gz.: C42-8615/171/6 vom 3. Dezember 2020	1443
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Callenberg, Falken, Grumbach, Langenberg, Langenchursdorf, Reichenbach, Oberschindmaas vom 2. November 2020	1437	Andere Behörden und Körperschaften	
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „B 178n Verlegung BAB A 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ 3. BA Teil 3, S 128 (Niederoderwitz) bis B 178alt (Oberseifersdorf/NU Zittau)“ vom 27. November 2020	1438	Bekanntmachung der Bayerischen Versorgungskammer einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 1. Dezember 2020	1445
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) und dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) vom 29. September 2020/14. Oktober 2020 Gz.: 20-2217/9/6 vom 1. Dezember 2020	1440	Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 1. Dezember 2020	1446
		Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen vom 30. November 2020	1447

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 26. November 2020

Herr Siegfried Anton Lingel ist am 14. November 2020 verstorben. Das ihm erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Mosambik in München mit dem Konsularbezirk Länder Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist daher mit Ablauf des 14. November 2020 erloschen.

Die honorargeneralkonsularische Vertretung der Republik Mosambik in München ist somit geschlossen.

Herr Dr. Roman Skoblo ist am 20. November 2020 verstorben. Das ihm erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Gambia in Berlin mit dem Konsularbezirk Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist daher mit Ablauf des 20. November 2020 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Gambia in Berlin ist somit geschlossen.

Dresden, den 26. November 2020

Sächsische Staatskanzlei
Liebschner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vertretung des Freistaates Sachsen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor den Notaren und Grundbuchämtern (VwV Vertretungsbefugnis SMF)

Vom 27. November 2020

I.

1. Die Vertretung des Freistaates Sachsen in Angelegenheiten nach Teil A Ziffer III Nummer 8 Buchstabe a des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 13. Februar 2020 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung, ist im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor den Notaren und Grundbuchämtern der Leitung der Abteilung V „Landesbau, Liegenschaften, Fachaufsicht Bundesbau, Prüfung EU-Fonds, Koordinierung Förderung“ des Staatsministeriums der Finanzen sowie der Geschäftsführung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement übertragen. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, ist jede auch allein zur Vertretung befugt.
2. Die Vertretung des Freistaates Sachsen in Angelegenheiten nach Teil A Ziffer III Nummer 8 Buchstabe b des

Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien in der jeweils geltenden Fassung ist im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen in Verfahren vor den Notaren der Leitung der Abteilung IV „Vermögen“ übertragen.

3. Die Vertretungsberechtigten nach Nummer 1 und 2 sind befugt, ihre Vertretungsbefugnis oder Teile davon auf andere Bedienstete des Freistaates Sachsen oder Dritte zu übertragen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Vertretungsbefugnis SMF vom 18. März 2020 (SächsABI. S. 450) außer Kraft.

Dresden, den 27. November 2020

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
für den Zeitraum August bis Oktober 2020¹**

23-FV 5031/2/9-2020/75062

Vom 26. November 2020

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum August bis Oktober 2020

45 841 617 941 Euro,

das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland

11 638 150 875 Euro.

Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von

57 479 768 817 Euro

erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind

1 147 263 968 Euro.

Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 50) 4,2810331 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen

49 114 750 Euro.

Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 4 674 782 557 Euro im Jahr 2020 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen

59 782 300 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Gesamtbetrag von 108 897 050 Euro.

Dresden, den 26. November 2020

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dirk Diedrichs
Amtschef

¹ Beträge auf volle Euro gerundet.

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Ausschreibung zum Innovationspreis Weiterbildung des Freistaates Sachsen 2021

Vom 1. Dezember 2020

Der Freistaat Sachsen vergibt im Jahr 2021 zum zwanzigsten Mal einen Preis für beispielhafte Innovationen in der allgemeinen, beruflichen, wissenschaftlichen, politischen oder kulturellen Weiterbildung. Grundlage der Preisauslobung ist das Weiterbildungsgesetz in Verbindung mit der Weiterbildungsförderungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

Ziel

Mit der Auszeichnung erfahren herausragende konkrete Ideen oder Projekte zur Weiterbildung im Freistaat Sachsen eine öffentliche Anerkennung und Verbreitung. Das innovative Konzept, beispielsweise zu den aktuellen oder zukünftigen großen Herausforderungen in Sachsen, soll sich deutlich von guter Praxis unterscheiden und Transferpotential aufweisen, um die weitere Entwicklung der sächsischen Weiterbildung als ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des Bildungswesens positiv zu beeinflussen. Dazu ist der Preis insgesamt mit bis zu 40 000 Euro dotiert. Das Preisgeld soll für Weiterbildungsprojekte in Sachsen verwendet werden.

Die Weiterbildungsangebote können sich dabei beispielsweise in folgenden Bereichen bewegen:

- Naturwissenschaft und Ökologie
- Politik und Weltanschauung
- Medien und Technik
- Beruf und Arbeitswelt
- Kultur und Interkulturalität
- Soziales und Gesundheit

Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle im Freistaat Sachsen ansässigen und in der Weiterbildung tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, die durch ihre Einrichtungen Veranstaltungen der Weiterbildung in eigener Verantwortung organisieren, öffentlich anbieten und durchführen. Pro Träger dürfen bis zu zwei Projekte eingereicht werden, wobei nur eines davon prämiert werden kann.

Inhalt der Bewerbungen

Die Bewerbungen haben Aussagen zu unten genannten Punkten zu enthalten. Besondere Bedeutung kommt dem Innovationsgehalt zu, welcher in mindestens einem dieser Bereiche liegen soll:

- Inhalt (einschließlich Weiterbildungsansatz und Alleinstellungsmerkmal)
- Projektidee und -ziel
- strategisches Vorgehen
- Arbeitsformen und Methoden
- Organisationsstruktur und Kooperationen
- Nachhaltigkeit

Weiterhin werden Aussagen zu folgenden Punkten erwartet:

- Barrierefreiheit
- Qualitätssicherung
- Transferpotential
- Fortsetzbarkeit
- Finanzierung

Aus den Bewerbungsunterlagen muss der Rechtsstatus der sich Bewerbenden eindeutig hervorgehen. Von juristischen Personen des Privatrechts ist ein Nachweis über deren Gemeinnützigkeit einzureichen.

Verfahren

Bewerbungen sind bis zum **21. April 2021** (Ausschlussfrist) digital im pdf-Format einzureichen bei: innovationspreis@lasub.smk.sachsen.de, Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB), Standort Radebeul, Referat 33, Dresdner Straße 78c, 01445 Radebeul.

Die formal zulässigen Bewerbungen werden durch eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) auf Empfehlung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung (LBEB) berufene Jury bewertet.

Preisverleihung

Unter den Bewerbungen wird im Jahr 2021 zusätzlich ein Sonderpreis zum Thema „Weiterbildung verbindet! Gesellschaftlicher Zusammenhalt in besonderen Zeiten.“ ausgelobt.

Auf Empfehlung der eingesetzten Jury erfolgt die abschließende Entscheidung über die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

Der Preis wird im Rahmen einer festlichen Veranstaltung voraussichtlich am 22. September 2021 in Leipzig verliehen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beratung zur Bewerbung

Es besteht die Möglichkeit der Beratung im Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul (Telefon 0351 8324-313).

Bewerbungsform

Es ist auf die korrekte Angabe der Kontaktdaten und Ansprechpartner zu achten. Die nachfolgenden Kriterien führen bei Nichteinhaltung zwingend zum Ausschluss der Bewerbung vom weiteren Verfahren:

Die Bewerbung ist auf maximal 10 DIN-A4-Seiten (inklusive Anlagen, beispielsweise Deckblatt/Fotos/Grafiken), Schrift Arial, Schriftgröße mindestens 11 Punkt, Zeilenabstand mindestens 1,5 zu beschränken. Die Bewerberinnen und Bewerber stimmen einer Veröffentlichung ihrer eingereichten Projekte durch Dritte zu.

Der Film zum Innovationspreis Weiterbildung auf <https://www.weiterbildung.sachsen.de/140.htm>



Dresden, den 1. Dezember 2020

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Gregor Drews
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Regelung dienstrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (VwV DienstZust-SMWK)

Vom 27. November 2020

I. Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) mit Ausnahme der Beamten der obersten Dienstbehörde.

II. Leistungsfeststellungen

Auf der Grundlage von § 92 Absatz 2 und § 27 Absatz 3 Satz 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S.662) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird die Zuständigkeit für die Leistungsfeststellungen der Beamten wie folgt geregelt:

Zuständig für die Leistungsfeststellungen nach § 27 Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes ist der Dienstvorgesetzte des Beamten der Besoldungsordnung A.

III. Anerkennung weiterer hauptberuflicher Zeiten

Auf der Grundlage von § 92 Absatz 2 und § 28 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes wird die Zuständigkeit für die Anerkennung weiterer hauptberuflicher Zeiten der Beamten wie folgt geregelt:

1. Zuständig für die Anerkennung weiterer hauptberuflicher Zeiten bei der Stufenzuordnung nach § 28 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes ist der Dienstvorgesetzte des Beamten der Besoldungsordnung A.
2. Das SMWK kann die Anerkennung weiterer hauptberuflicher Zeiten bei der Stufenzuordnung nach Nummer 1 im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
3. Das notwendige Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen (SMF) nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes bleibt unberührt.

IV. Leistungsorientierte Besoldung

Auf der Grundlage von § 92 Absatz 2 und § 69 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes wird die Zuständigkeit über die Gewährung von Leistungsstufen und Leistungsprämien an Beamte wie folgt geregelt:

Zuständig für die Gewährung einer Leistungsstufe oder Leistungsprämie ist der Dienstvorgesetzte des Beamten.

V. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Auf der Grundlage von § 67 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird die Zuständigkeit für den Erlass des Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf die Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des SMWK für die Beamten übertragen, für deren Ernennung sie zuständig wären.

VI. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

Auf der Grundlage von § 97 Absatz 7 Satz 2, § 98 Absatz 7 und § 99 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes wird die Zuständigkeit für Entscheidungen über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 97 bis 99 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes wie folgt geregelt:

1. Zuständig für Entscheidungen über Anträge von Beamten auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 97 bis 99 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes sind die Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des SMWK für die Beamten ihres Dienstbereiches, für deren Ernennung das SMWK zuständig wäre.
2. Für Entscheidungen über entsprechende Anträge der hauptberuflich tätigen Mitglieder der Rektorate der Hochschulen sowie der Mitglieder der Geschäftsführun-

gen der Staatsbetriebe verbleibt es bei der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde.

3. Die Zuständigkeit nach Nummer 1 erstreckt sich auch auf die Aufgaben nach § 106 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes für Beamte, die nach den §§ 97 bis 99 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt sind.

VII.

Erlass von Widerspruchsbescheiden

Auf der Grundlage von § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden wie folgt geregelt:

1. Über den Widerspruch von Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten des Freistaates Sachsen und ihrer Hinterbliebenen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten entscheidet die nächsthöhere Behörde. Ist die nächsthöhere Behörde eine oberste Dienstbehörde, so entscheidet die Behörde, gegen deren Verhalten sich der Widerspruch richtet (Ausgangsbehörde).
2. Das SMWK kann das Widerspruchsverfahren und die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden nach Nummer 1 jederzeit an sich ziehen.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in Disziplinarverfahren. Ressortübergreifende Regelungen zur Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden bleiben unberührt.

VIII.

Dienstjubiläum

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Jubiläumswendungsverordnung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 532, 534), in der jeweils geltenden Fassung, wird die Zuständigkeit für die Ausfertigung der Dankurkunde und die Bewilligung der Jubiläumswendung wie folgt geregelt:

1. Zuständig für die Ausfertigung der Dankurkunde und die Bewilligung der Jubiläumswendung sind die Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des SMWK für die Beamten ihres Dienstbereiches.
2. Für die Ausfertigung der Dankurkunde und die Bewilligung der Jubiläumswendung für die hauptberuflich tätigen Mitglieder der Rektorate der Hochschulen sowie für die Mitglieder der Geschäftsführungen der Staatsbetriebe verbleibt es bei der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde.

IX.

Ernennung von Professoren zu Landesbeamten

Zur Ausführung von § 69 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird bestimmt:

1. Die Hochschulen bereiten die Ernennungen vor und fordern von den Bewerbern unter Berücksichtigung der VwV Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses vom 11. November 2019 (SächsABI. S. 1663), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. Novem-

ber 2019 (SächsABI. SDr. S. S 339), folgende Unterlagen an, die den Hochschulen im Original vorzulegen sind:

- a) Geburtsurkunde,
- b) Staatsangehörigkeitsnachweis (Anlage 1),
- c) aktuelles Führungszeugnis,
- d) Gesundheitszeugnis,
- e) Erklärung über die Verfassungstreue,
- f) Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse/anhängige Verfahren,
- g) Personalbogen,
- h) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Bildungsnachweis),
- i) Nachweis über den Studienabschluss (Bildungsnachweis),
- j) weitergehende für die Professorentätigkeit erforderliche Qualifikationsnachweise, insbesondere über die Promotion und die Habilitation (Bildungsnachweise),
- k) Informationsblatt Datenschutz mit Empfangsbestätigung (Anlage 2).

Die Bildungsnachweise und die Geburtsurkunde sind den Hochschulen spätestens im Zeitpunkt der Aushändigung der Ernennungsurkunde im Original vorzulegen. Bis zur Ernennung sind ausnahmsweise amtlich beglaubigte Kopien ausreichend.

Von fremdsprachigen Unterlagen sind daneben Übersetzungen in deutscher Sprache durch die Bewerber vorzulegen. Diese Übersetzungen müssen durch in der Bundesrepublik Deutschland tätige, öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzer erstellt worden sein. Für Bewerber, die in einem Beamtenverhältnis stehen oder gestanden haben, sind die Ernennungsurkunden in Kopie vorzulegen.

2. Als Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit gilt der Reisepass oder der Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland. Für Bewerber, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzen, gilt der Reisepass oder der Personalausweis dieses Staates als Staatsangehörigkeitsnachweis. Der Staatsangehörigkeitsnachweis ist den Hochschulen im Original vorzulegen. Die Hochschulen bestätigen die Vorlage gegenüber dem SMWK (Anlage 1).
3. Der Bewerber ist über seine Pflicht zur Verfassungstreue schriftlich zu belehren. Hierfür ist der Vordruck gemäß Anlage 4 der VwV Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses zu verwenden.
4. Für die Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse/anhängige Verfahren ist der Vordruck gemäß Anlage 2 der VwV Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses zu nutzen.
5. Zur Vorlage des Personalbogens soll der Vordruck gemäß Anlage 1 der VwV Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses verwendet werden.
6. Die Hochschulen prüfen, ob es sich um einen Dienstherrenwechsel im Sinne von § 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 26. Januar 2010 (SächsGVBl. S. 265) handelt und holen gegebenenfalls die Zustimmung des abgebenden Dienstherrn ein.

7. Die Vollständigkeit der für die Ernennung erforderlichen Unterlagen ist durch die Hochschulen anhand der Liste gemäß Anlage 3 zu prüfen. Sind die Voraussetzungen für eine Ernennung zum sächsischen Landesbeamten vollständig belegt, gibt die Hochschule die Unterlagen unter Verwendung des Formblattes gemäß Anlage 4 an das SMWK – Referat Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Dienstrecht – weiter.
Dabei sind dem SMWK das aktuelle Führungszeugnis, das Gesundheitszeugnis, das Formblatt zum Staatsangehörigkeitsnachweis, die Erklärung über die Verfassungstreue, die Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse/anhängige Verfahren und das Informationsblatt Datenschutz im Original vorzulegen.
Für die Vorlage der Geburtsurkunde sowie der Bildungsnachweise beim SMWK sind auch amtlich beglaubigte Kopien beziehungsweise für den Fall, dass die Unterlagen der Hochschule bereits im Original vorgelegt wurden, auch Kopien dieses vorgelegten Originals mit einer entsprechenden Bestätigung der Hochschule ausreichend. Diese Bestätigung kann durch einen handschriftlichen Vermerk mit Unterschrift des Hochschulmitarbeiters aus dem Personaldezernat erfolgen; beispielsweise: „Original hat mir vorgelegen“/Datum/ Unterschrift/Stempel der Hochschule.
Weitere Unterlagen, wie Ernennungsurkunden oder die Zustimmung zum Dienstherrenwechsel nach Nummer 6, können dem SMWK in Kopie vorgelegt werden.
Dem Antrag auf Ernennung sind eine Kopie der Berufsvereinbarung, eine Kopie des Personalbogens und eine Kopie des Lebenslaufs beizufügen.
8. Das SMWK erstellt nach Prüfung die Ernennungsurkunde sowie die Einweisungsverfügung in die Planstelle und übergibt die Dokumente an die Hochschule.
9. Der Rektor händigt dem Bewerber die Ernennungsurkunde und die Einweisungsverfügung aus. Der Beamte bestätigt den Empfang der Ernennungsurkunde und der Einweisungsverfügung (Anlage 5).
10. Der Beamte ist zu vereidigen. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sowohl vom Vereidigenden als auch vom Vereidigten zu unterzeichnen ist. Hierfür ist das Formblatt der Anlage 6 der VwV Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses zu verwenden. Gemäß § 63 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes kann der Beamte nur in den Fällen des § 38 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes anstelle des Eides folgendes Gelöbnis leisten: „Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“
Im Zusammenhang mit der Ablegung des Dienstes soll der Beamte gemäß Ziffer V Nummer 1 Buchstabe a der VwV Anti-Korruption vom 11. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1847), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 334), über den Unrechtsgehalt, die dienst- und

strafrechtlichen Folgen der Korruption sowie über die einschlägigen Regelungen zum Verbot der Annahmen von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen belehrt werden. Die Belehrung soll aktenkundig gemacht werden.

11. Die Hochschule übersendet der zuständigen Bezugsstelle die für die Zahlungsaufnahme notwendige Meldung einschließlich der dieser Meldung beizufügenden Anlagen unter Verwendung der vom Landesamt für Steuern und Finanzen zur Verfügung gestellten Formblätter. Eine Kopie der Berufsvereinbarung ist beizufügen.
12. Die Hochschule übersendet dem SMWK – Referat Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Dienstrecht – Kopien der Empfangsbestätigung sowie der Niederschrift über die Vereidigung. Die Hochschule fügt der Personalakte die Originale der Empfangsbestätigung und der Niederschrift über die Vereidigung bei und vermerkt im Verzeichnis der Teil- und Nebenakten zur Personalgrundakte, dass im SMWK eine Nebenakte zum Ernennungsvorgang geführt wird.

X.

Ernennung der Rektoren und Kanzler der Hochschulen sowie der Leiter von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des SMWK

1. Bei der Vorbereitung der Ernennung wird das SMWK von der jeweiligen Behörde beziehungsweise Einrichtung unterstützt.
2. Nach der Ernennung übersendet die Behörde beziehungsweise Einrichtung der zuständigen Bezugsstelle die für die Zahlungsaufnahme notwendige Meldung einschließlich der dieser Meldung beizufügenden Anlagen unter Verwendung der vom Landesamt für Steuern und Finanzen zur Verfügung gestellten Formblätter.
3. Nach Festsetzung des Jubiläumsdienstalters durch das Landesamt für Steuern und Finanzen ist dem SMWK eine Kopie des Bescheides zuzuleiten.

XI.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Regelung dienstrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 1. Juli 2016 (SächsABl. S. 956), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2019 (SächsABl. S. S 393), außer Kraft.

Dresden, den 27. November 2020

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Barbara Klepsch

Anlage 1
(zu Ziffer IX Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2)

Staatsangehörigkeitsnachweis

Nach Vorlage des gültigen

- Personalausweises
- Reisepasses

(im Original) werden folgende Angaben über den Bewerber/die Bewerberin bestätigt:

1. Familienname:
2. Künstlername¹⁾:
3. Geburtsname¹⁾:
4. Vorname(n):
5. Tag und Ort der Geburt:
6. Anschrift:
7. Staatsangehörigkeit:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, Stempel der Hochschule)

¹⁾ soweit im Dokument angegeben

Anlage 2
(zu Ziffer IX Nummer 1 Buchstabe k)

STAATSMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT
KULTUR UND TOURISMUS



Freistaat
SACHSEN

**Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2
der Datenschutz-Grundverordnung für Bedienstete im Geschäftsbereich des
Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
zur Personaldatenverarbeitung**

1	Verantwortlicher:	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Wigardstraße 17 01097 Dresden	
		E-Mail: referat11@smwk.sachsen.de	Telefon: 0351 564-61100
2	Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Wigardstraße 17 01097 Dresden	
		E-Mail: datenschutzbeauftragter@smwk.sachsen.de	
3	Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten	Personalverwaltung / Personalbewirtschaftung Begründung, Durchführung, Beendigung und Abwicklung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen, Erstellung von Personalstatistiken	
4	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 88 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 11 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes und § 111 des Sächsischen Beamtenengesetzes	
5	Die personenbezogenen Daten sollen natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden.		
	Angabe der Empfänger oder Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten:	Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden gegenüber dem Landesamt für Steuern und Finanzen und ggf. weiteren für Bezüge und Versorgungsleistungen zuständigen Stellen offengelegt. Sofern das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus lediglich Ernennungsbehörde ist, werden die personenbezogenen Daten der personalverwaltenden Dienststelle/Beschäftigungsdienststelle offengelegt. Die personenbezogenen Daten werden der zuständigen Personalvertretung, der Frauenbeauftragten/der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung auf Grundlage deren Beteiligungsrechte offengelegt.	

		Sofern es für die Bearbeitung der Personalangelegenheit erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten anderen Ressorts der Sächsischen Staatsregierung offengelegt.
6	Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung:	Die Speicherung personenbezogener Daten der Beamten erfolgt nach den Vorgaben des § 117 des Sächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Personalakten Beamte.
7	Ihre Rechte als betroffene Person:	<p>Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung), – Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung), – Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung), – Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung), – Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung).
8	Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:	<p>Sie haben nach Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist</p> <p>Der Sächsische Datenschutzbeauftragte Devrientstraße 5 01067 Dresden</p>

Das Informationsblatt habe ich heute erhalten:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 3
(zu Ziffer IX Nummer 7 Satz 1)

Prüfliste

Name:

geboren am:

vorgesehenes Amt:

vorgesehene Besoldungsgruppe:

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom:

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vom:bis:

		geprüft durch Dezernat Personal am	Bemerkungen
1.	freie und besetzbare Planstelle vorhanden		
2.	keine Konkurrentenklage		
3.	Beachtung der Altersgrenze (§ 7 des Sächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit der Altersgrenzenverordnung)		
4.	Versorgungslastenteilung		
5.	Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes		
6.	Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes		
		durch Bewerber vorgelegt am	Bemerkungen
7.	Geburtsurkunde		
8.	Staatsangehörigkeitsnachweis		
9.	Führungszeugnis		
10.	Gesundheitszeugnis		
11.	Erklärung über die Verfassungstreue		
12.	Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse/ anhängige Verfahren		
13.	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Bildungsnachweis)		
14.	Nachweis über den Studienabschluss (Bildungsnachweis)		
15.	weitere Qualifikationsnachweise insbesondere über Promotion, Habilitation (Bildungsnachweis)		
16.	Ernennungsurkunden		
17.	Informationsblatt Datenschutz		

Anlage 4
(zu Ziffer IX Nummer 7 Satz 2)

- Hochschule -

An das Sächsische Staatsministerium für
Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Referat 11
Wigardstraße 17
01097 Dresden

**Ernennung zum/zur sächsischen Landesbeamten/Landesbeamtin;
Herr/Frau ...**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urkunde des Rektors/der Rektorin (vom ...) wurde/soll Herr/Frau ... zum Professor/zur Professorin (W ...) berufen (werden). Das Vorliegen der Berufungsvoraussetzungen wird bestätigt. Ich bitte, Herrn/Frau ... unter Berufung in das Beamtenverhältnis (auf Zeit/auf Lebenszeit) ... zum/zur ... zu ernennen.

Er/Sie erfüllt die persönlichen Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes. Bedenken wegen etwaiger Verstöße gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit oder wegen einer Mitarbeit beim MfS/AfNS im Sinne von § 4 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes bestehen nicht. Eine Vermutung gemäß § 4 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes, dass Herr/Frau ... die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzt, besteht nicht.

Die weiteren beamtenrechtlichen Voraussetzungen liegen vor. Eine freie und besetzbare Planstelle der Besoldungsgruppe W ... steht zur Verfügung. Eine Konkurrentenklage ist nicht anhängig.

Es handelt sich um einen/nicht um einen Dienstherrnwechsel im Sinne des § 2 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages.

Mit freundlichen Grüßen

- Anlagen:
- Geburtsurkunde
 - Formblatt Staatsangehörigkeitsnachweis
 - Führungszeugnis
 - Gesundheitszeugnis
 - Erklärung über die Verfassungstreue
 - Erklärung über wirtschaftliche Verhältnisse/anhängige Verfahren
 - Informationsblatt Datenschutz
 - Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife
 - Nachweis über den Studienabschluss
 - weitergehende Qualifikationsnachweise (Promotion/Habilitation)
 - Lebenslauf und Personalbogen
 - Berufungsvereinbarung/Berufungsurkunde
 - Zustimmung des abgebenden Dienstherrn zum Dienstherrnwechsel
 - Ernennungsurkunden

Anlage 5
(zu Ziffer IX Nummer 9 Satz 2)

Name

Hochschule

Empfangsbestätigung

Die Urkunde des Staatsministers für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom ... über meine Ernennung zum/zur Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin; Professor/Professorin – an einer Fachhochschule –; Professor/Professorin – an einer Kunsthochschule – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit/auf Zeit für die Dauer vom ... bis zum ... sowie die Einweisung in eine Planstelle – Az.: ... – habe ich heute erhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Veröffentlichung der Entwürfe der zweiten Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme einschließlich der Umweltberichte für die Flussgebietseinheit Elbe sowie die Flussgebietseinheit Oder für den Zeitraum von 2022 bis 2027 nach § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz

Vom 9. Dezember 2020

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 23. Oktober 2000 die „Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“, die sogenannte Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), erlassen. Sie soll ein einheitliches und koordiniertes Handeln aller Beteiligten im Bereich der Wasserwirtschaft und Wasserpolitik innerhalb der Europäischen Union sicherstellen. Ihr Ziel ist ein umfassender, wirksamer Gewässerschutz in der Europäischen Union zum Schutz von Mensch und Natur. Die Wasserrahmenrichtlinie ordnet, vereinheitlicht und vernetzt den Schutz aller Gewässer, vom Grundwasser über die Seen und Fließgewässer bis zu den Übergangs- und Küstengewässern. Wichtigstes strategisches Instrument der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind die Bewirtschaftungspläne. Die für den Freistaat Sachsen relevanten Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder wurden im Zusammenhang mit der Verbindlichkeitserklärung der Bewirtschaftungspläne gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie für die in der Flussgebietseinheit Elbe sowie der Flussgebietseinheit Oder liegenden Gebiete des Freistaates Sachsen vom 22. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S 950) veröffentlicht.

Nach § 84 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, sind die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der ersten Aktualisierung (für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021) wurden, soweit sie sich auf die im Freistaat Sachsen liegenden Gebiete beziehen, im Internet unter www.umwelt.sachsen.de veröffentlicht (s. Bekanntmachung vom 18. Dezember 2015, SächsABl. 1/2016, S. 6).

Die nunmehr zum zweiten Mal aktualisierten Bewirtschaftungspläne (für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027) werden Auskunft über den Zustand der Gewässer des gesamten Einzugsgebietes der Elbe beziehungsweise der Oder geben und die Fortschritte im Hinblick auf die Zielerreichung darstellen. In den aktualisierten Maßnahmenprogrammen werden die Maßnahmen dargestellt, die zur weiteren Verbesserung des Gewässerzustands durchgeführt werden.

Für die zweite Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne ist nach § 83 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes ein dreistufiges Anhörungsverfahren vorgesehen, an dem sich jedermann aktiv beteiligen kann. Die ersten beiden Stufen nach § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind bereits erfolgt:

- Vom 22. Dezember 2018 bis 22. Juni 2019 hatten Sie die Möglichkeit, zum Zeitplan und dem Arbeitsprogramm zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder Stellung zu nehmen (Bekanntmachung vom 20. Dezember 2018, SächsABl. Nr. 51/2018 S. 1476ff.).
- Vom 22. Dezember 2019 bis 22. Juni 2020 wurde Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung zu äußern (Bekanntmachung vom 20. Dezember 2019, SächsABl. Nr. 51/2019 S.1798ff.).

Im Zeitraum vom **22. Dezember 2020 bis 22. Juni 2021** werden die **Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne** für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder veröffentlicht und ausgelegt. **Dazu können Sie bis zum 22. Juni 2021 Stellung nehmen.**

Für die Aktualisierung der Maßnahmenprogramme ist gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, eine Strategische Umweltprüfung mit Anhörung zum Umweltbericht nach §§ 33 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Entwürfe der aktualisierten Maßnahmenprogramme einschließlich der Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder werden ebenfalls **ab dem 22. Dezember 2020 veröffentlicht und ausgelegt**. Die Auslegungsfrist gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung endet am 21. Mai 2021. **Bis zum 22. Juni 2021** (Äußerungsfrist gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) **können Sie sich zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und zu den Umweltberichten äußern**. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 42

Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sie können sämtliche Anhörungsdokumente auf der Internetseite <https://www.wasser.sachsen.de/anhoerung-bewirtschaftungsplaene-und-umweltberichte-16479.html> abrufen. Die Anhörungsdokumente können auch innerhalb des genannten Zeitraums während der üblichen Öffnungszeiten sowohl beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, als auch bei den in der Übersicht genannten Behörden (siehe Anlage) eingesehen werden.

Ihre Stellungnahmen richten Sie bitte **bis 22. Juni 2021** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Postfach 54 01 37, 01311 Dresden beziehungsweise abt4.lfulg@smul.sachsen.de

Für die Flussgebietseinheit Elbe besteht zusätzlich die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme bis zum genannten Termin direkt über die Internetseite der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe in ein dafür eingerichtetes Formularfeld einzutragen. Nähere Erläuterungen zur Nutzung und Vorgehensweise finden Sie unter: <http://www.fgg-elbe.de/anhoerung.html>.

Dresden, den 9. Dezember 2020

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Stefan Seiffert
Referatsleiter
in Vertretung des Abteilungsleiters

Anlage:**1. Auslegungsorte im Freistaat Sachsen für die Veröffentlichung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms sowie des Umweltberichts der Flussgebietseinheit Elbe**

Zuständige Einrichtung	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
	Elektronischer Form	Schriftform	
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	https://www.wasser.sachsen.de/anhoerung-bewirtschaftungsplaene-und-umweltberichte-16479.html	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Bibliothek August-Böckstiegel-Straße 1 01326 Dresden	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37 01311 Dresden abt4.lfulg@smul.sachsen.de
	Landratsamt Görlitz Außenstelle Löbau Umweltamt Georgewitzer Straße 52 02708 Löbau		
	Stadtverwaltung Chemnitz Zentralbibliothek im Kommunalen Eigenbetrieb DASTietz Moritzstraße 20 09111 Chemnitz		
	Landratsamt Zwickau Umweltamt Stauffenbergstraße 2 08066 Zwickau		
	Landratsamt Nordsachsen Bürgerbüro Eilenburg Dr.-Belian-Straße 4 04838 Eilenburg		
	Landratsamt Bautzen Bürgeramt Macherstraße 55 01917 Kamenz		
	Landeshauptstadt Dresden Umweltamt Postfach 1200 20 01001 Dresden Sitz: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden		
	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Bürgerbüro Schloßhof 2/4 01796 Pirna		
	Stadt Leipzig Stadtbüro Burgplatz 1 04109 Leipzig		
	Landratsamt Landkreis Leipzig Umweltamt, Haus III Karl-Marx-Straße 22 04668 Grimma		
	Landratsamt Erzgebirgskreis Paulus-Jenisius-Straße 24 09456 Annaberg-Bucholz		
	Landratsamt Mittelsachsen Leipziger Straße 4 09599 Freiberg landratsamt@landkreis-mittelsachsen.de		
	Landratsamt Vogtlandkreis Bahnhofstraße 46/48 08523 Plauen		

Zuständige Einrichtung	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
	Elektronischer Form	Schriftform	
	Landratsamt Meißen Kreisumweltamt Remonteplatz 8 01558 Großenhain Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Bibliothek August-Böckstiegel-Straße 1 01326 Dresden		

2. Auslegungsorte im Freistaat Sachsen für die Veröffentlichung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms sowie des Umweltberichts der Flussgebietseinheit Oder

Zuständige Einrichtung	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
	Elektronischer Form	Schriftform	
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	https://www.wasser.sachsen.de/anhoerung-bewirtschaftungsplaene-und-umweltberichte-16479.html Landratsamt Görlitz Außenstelle Löbau Umweltamt Georgewitzer Straße 52 02708 Löbau info@kreis-gr.de Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Bibliothek August-Böckstiegel-Straße1 01326 Dresden	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Bibliothek August-Böckstiegel-Straße 01326 Dresden	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37 01311 Dresden abt4.lfulg@smul.sachsen.de

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
über die Veröffentlichung der Entwürfe
der Hochwasserrisikomanagementpläne sowie des Umweltberichtes
zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne
für die Flussgebietseinheit Elbe sowie die Flussgebietseinheit Oder
für den Zeitraum 2021 bis 2027 gemäß
§ 75 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit
§ 71 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes**

Vom 9. Dezember 2020

Mit der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 waren die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, bis Dezember 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen. Diese sind nun alle sechs Jahre zu prüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Inhalte der Hochwasserrisikomanagementpläne sind unter anderem die Schlussfolgerungen aus der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos, deren Ergebnis in Form einer Übersichtskarte der Flussgebietseinheit dargestellt ist. Darüber hinaus erfolgt eine Auswertung der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten. Diese Auswertung ist Grundlage für die Beschreibung der festgelegten angemessenen Ziele in den Hochwasserrisikomanagementplänen. Daraus erfolgt eine Zusammenfassung der Maßnahmen und deren Rangfolge, die auf die Verwirklichung der angemessenen Ziele der Hochwasserrisikomanagementpläne abzielen. Die Maßnahmen zum Erreichen der Ziele werden auf der Ebene des deutschen Flussgebiets Elbe und Oder durch die Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne koordiniert. Der Schwerpunkt der Maßnahmen in diesen Plänen liegt dabei auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne für den deutschen Teil der Elbe und Oder unterliegen nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Hierzu findet im Zeitraum vom 22. Dezember 2020 bis zum 22. Juni 2021 (Ende der Auslegungsfrist) eine öffentliche Anhörung statt. Sie sind aufgerufen, sich zu den Hochwasserrisikomanagementplänen und Umweltberichten für den Zeitraum 2021 bis 2027 zu äußern. Die europäische

Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie sieht vor, dass Sie sich an ihrer Umsetzung direkt beteiligen können und den zuständigen Behörden Ihre Anregungen und Bedenken mitteilen.

Sie können die Anhörungsdokumente auf der Internetseite <https://www.wasser.sachsen.de/anhoeerung-11023.html> abrufen. Die Anhörungsdokumente können auch innerhalb des genannten Zeitraums während der üblichen Öffnungszeiten sowohl beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, als auch bei den in der Übersicht genannten Behörden (siehe Anlage) eingesehen werden.

Ihre Stellungnahmen richten Sie bitte **bis 22. Juni 2021** (Ende der Äußerungsfrist nach § 42 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Postfach 54 01 37, 01311 Dresden beziehungsweise abt4.ifulg@smul.sachsen.de.

Für die Flussgebietseinheit Elbe und Oder besteht zusätzlich die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme bis zum genannten Termin direkt über die entsprechende Internetseite der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe unter <https://www.fgg-elbe.de/hwrm-rl/anhoeerung.html> beziehungsweise der Koordinierten Flussgebietseinheit (KFGE) Oder unter <http://kfge-oder.de/kfge-oder/de/service/anhoeerungsdokumente> einzureichen. Nähere Erläuterungen zur Nutzung und Vorgehensweise hierzu finden Sie auf den genannten Seiten.

Dresden, den 9. Dezember 2020

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Stefan Seiffert
Referatsleiter
in Vertretung des Abteilungsleiters

Anlage:

Auslegungsorte im Freistaat Sachsen für die Veröffentlichung des Entwurfs des Hochwasserrisikomanagementplans und des Umweltberichts für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe

Zuständige Einrichtung	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
	Elektronischer Form	Schriftform	
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	<p>https://www.wasser.sachsen.de/risikomanagementplaene-4445.html</p> <p>Landratsamt Görlitz Außenstelle Löbau Umweltamt Georgewitzer Straße 52 02708 Löbau</p> <p>Stadtverwaltung Chemnitz Zentralbibliothek im Kommunalen Eigenbetrieb DASTietz Moritzstraße 20 09111 Chemnitz</p> <p>Landratsamt Zwickau Umweltamt Stauffenbergstraße 2 08066 Zwickau</p> <p>Landratsamt Nordsachsen Bürgerbüro Eilenburg Dr.-Belian-Straße 4 04838 Eilenburg</p> <p>Landratsamt Bautzen Bürgeramt Macherstraße 55 01917 Kamenz</p> <p>Landeshauptstadt Dresden Umweltamt Postfach 1200 20 01001 Dresden Sitz: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden</p> <p>Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Bürgerbüro Schloßhof 2/4 01796 Pirna</p> <p>Stadt Leipzig Stadtbüro Burgplatz 1 04109 Leipzig</p> <p>Landratsamt Landkreis Leipzig Umweltamt, Haus III Karl-Marx-Straße 22 04668 Grimma</p> <p>Landratsamt Erzgebirgskreis Paulus-Jenisius-Straße 24 09456 Annaberg-Bucholz</p> <p>Landratsamt Mittelsachsen Leipziger Straße 4 09599 Freiberg landratsamt@landkreis-mittelsachsen.de</p> <p>Landratsamt Vogtlandkreis Bahnhofstraße 46/48 08523 Plauen</p>	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Bibliothek August-Böckstiegel-Straße 1 01326 Dresden</p>	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Abteilung 4: Wasser, Boden, Wertstoffe Postfach 54 01 37 01311 Dresden</p> <p>abt4.lfulg@smul.sachsen.de</p>

Zuständige Einrichtung	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
	Elektronischer Form	Schriftform	
	Landratsamt Meißen Kreisumweltamt Remonteplatz 8 01558 Großenhain Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Bibliothek August-Böckstiegel-Straße 1 01326 Dresden		

Auslegungsorte im Freistaat Sachsen für die Veröffentlichung des Entwurfs des Hochwasserrisikomanagementplans und des Umweltberichts für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder

Zuständige Einrichtung	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
	Elektronischer Form	Schriftform	
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	https://www.wasser.sachsen.de/risikomanagementplaene-4445.html Landratsamt Görlitz Außenstelle Löbau Umweltamt Georgewitzer Straße 52 02708 Löbau info@kreis-gr.de Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Bibliothek August-Böckstiegel-Straße 1 01326 Dresden	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Bibliothek August-Böckstiegel-Straße 01326 Dresden	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Abteilung 4: Wasser, Boden, Wertstoffe Postfach 54 01 37 01311 Dresden abt4.lfulg@smul.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über Anträge auf Erteilung
von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Gablenz, Mitteldorf, Stollberg, Neuwiese,
Oelsnitz, Oberwürschnitz, Niederwürschnitz
Vom 2. November 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, An der Muldenaue 10, in 08373 Remse/OT Weidensdorf, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: 32-0552/27/2, 3, 4) betreffen die vorhandenen Abwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Stollberg (Gemarkungen Gablenz, Mitteldorf, Stollberg), die Stadt Oelsnitz (Gemarkungen Neuwiese, Oelsnitz, Oberwürschnitz), der Gemeinde Niederwürschnitz (Gemarkung Niederwürschnitz) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 4. Januar 2021 bis einschließlich 1. Februar 2021

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur – Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Leipzig, den 2. November 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Niederdorf, Hohndorf, Ernstthal, Hohenstein, Wüstenbrand, Dürrenuhlsdorf, Niederwinkel, Schlagwitz, Waldenburg

Vom 2. November 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, An der Muldenaue 10, in 08373 Remse/OT Weidensdorf, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: C32-0552/27/5, 6, 7, 8) betreffen die vorhandenen Abwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Niederdorf (Gemarkung Niederdorf), der Gemeinde Hohndorf (Gemarkung Hohndorf), der Stadt Hohenstein-Ernstthal (Gemarkungen Ernstthal, Hohenstein, Wüstenbrand), der Stadt Waldenburg (Gemarkungen Dürrenuhlsdorf, Niederwinkel, Schlagwitz, Waldenburg) können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 4. Januar 2021 bis einschließlich 1. Februar 2021

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur – Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert wor-

den ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 2. November 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über Anträge auf Erteilung
von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Kuhschnappel, Lobsdorf, St. Egidien,
Remse, Weidensdorf, Niederwiera, Oberwiera**

Vom 2. November 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, An der Muldenaue 10, in 08373 Remse/OT Weidensdorf, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: C32-0552/27/9, 10, 11) betreffen die vorhandenen Abwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde St. Egidien (Gemarkungen Kuhschnappel, Lobsdorf, St. Egidien), der Gemeinde Remse (Gemarkungen Remse, Weidensdorf), der Gemeinde Oberwiera (Gemarkungen Niederwiera, Oberwiera) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 4. Januar 2021 bis einschließlich 1. Februar 2021

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur – Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Leipzig, den 2. November 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Callnberg, Heinrichsort, Lichtenstein, Rödlitz, Oberlungwitz

Vom 2. November 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, An der Muldenaue 10, in 08373 Remse/OT Weidensdorf, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: C32-0552/27/12, 13) betreffen die vorhandenen Abwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Lichtenstein (Gemarkungen Callnberg, Heinrichsort, Lichtenstein, Rödlitz), Stadt Oberlungwitz (Gemarkung Oberlungwitz), können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 4. Januar 2021 bis einschließlich 1. Februar 2021

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur – Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Leipzig, den 2. November 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über Anträge auf Erteilung
von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Gesau, Glauchau, Niederlungwitz, Reinholdshain,
Voigtlaide, Wermisdorf, Jerisau, Hermsdorf, Rüsdorf**

Vom 2. November 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, An der Muldenaue 10, in 08373 Remse/OT Weidendorf, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: C32-0552/27/14, 15) betreffen die vorhandenen Abwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Glauchau (Gemarkungen Gesau, Glauchau, Niederlungwitz, Reinholdshain, Voigtlaide, Wermisdorf, Jerisau), Gemeinde Bernsdorf (Gemarkungen Hermsdorf, Rüsdorf), können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 4. Januar 2021 bis einschließlich 1. Februar 2021

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur – Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Leipzig, den 2. November 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Callenberg, Falken, Grumbach, Langenberg, Langenchursdorf, Reichenbach, Oberschindmaas

Vom 2. November 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, An der Muldenaue 10, in 08373 Remse/OT Weidendorf, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: C32-0552/27/16, 17) betreffen die vorhandenen Abwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Callenberg (Gemarkungen Callenberg, Falken, Grumbach, Langenberg, Langenchursdorf, Reichenbach), der Gemeinde Dennheritz (Gemarkung Oberschindmaas), können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 4. Januar 2021 bis einschließlich 1. Februar 2021

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur – Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Leipzig, den 2. November 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben
„B 178n Verlegung BAB A 4 bis Bundesgrenze
D/PL und D/CZ 3. BA Teil 3, S 128 (Niederoderwitz)
bis B 178alt (Oberseifersdorf/NU Zittau)“**

Vom 27. November 2020

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. November 2020, Gz.: 32-0522/292/14, ist der Plan für das Verkehrsbauvorhaben „B 178n Verlegung BAB A 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ 3. BA Teil 3, S 128 (Niederoderwitz) bis B 178alt (Oberseifersdorf/NU Zittau“ gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen festgestellt worden.

II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 11. Januar 2021 bis 25. Januar 2021
(jeweils einschließlich)

bei folgenden Städten und Gemeinden zur Einsicht aus:

- Stadtverwaltung Zittau, Markt 1, 02763 Zittau
- Gemeindeverwaltung Oderwitz, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz
- Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf, Am Gemeindegamm 7, 02763 Mittelherwigsdorf
- Stadtverwaltung Herrnhut, Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut
- Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 01, 02782 Seifhennersdorf
- Gemeindeverwaltung Kottmar, OT Eibau, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar
- Stadtverwaltung Löbau, Altmarkt 1, 02708 Löbau
- Stadtverwaltung Ostritz, Markt 1, 02899 Ostritz.

Hinweis:

Eine Einsichtnahme ist aufgrund der COVID-19-Pandemie während der Dienststunden nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Lan-

desdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur eingesehen werden. Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss sind außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> abrufbar.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Es handelt sich hier um den Teilabschnitt 3.3 der B 178n zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf. Der geplante Bauabschnitt ist einer der letzten beiden noch nicht fertiggestellten Abschnitte (BA 3.3 und der BA 1.1, Anschluss an die BAB A4). Er komplettiert einen 27 km umfassenden, dann durchgängig befahrbaren Streckenzug von der S 115/148 (Löbau-Süd) über Zittau bis zu der Bundesgrenze Deutschland/Polen. Der 3-streifige Abschnitt 3.3 erstreckt sich auf rund 6 000 m, verläuft überwiegend auf Ackerflächen und beinhaltet sechs Brückenbauwerke, wovon drei Brückenbauwerke ökologische Funktionen als Tierpassagen und Fledermauskorridore erfüllen. Dabei hält die Trasse ausreichend Abstand von den Siedlungen, so dass keiner der für die Lärm- oder Schadstoffbelastung geltenden Grenzwerte überschritten wird. Umfangreiche landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (280 000 m² und 243 Baumpflanzungen) gewährleisten eine vollständige Kompensation der Eingriffe in die Umwelt. Allein für den dauerhaften Waldverlust von rund 4 000 m² findet eine Wiederaufforstung bei Kottmar auf knapp 69 000 m² statt.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Der Kläger muss sich durch einen Be-

vollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn

der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Dresden, den 27. November 2020

Landesdirektion Sachsen
Regina Kraushaar
Präsidentin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
über die Wahrnehmung von Aufgaben für die Entsorgung
von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zwischen
dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) und dem
Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
vom 29. September 2020/14. Oktober 2020**

Gz.: 20-2217/9/6

Vom 1. Dezember 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 23. November 2020 auf der Grundlage der §§ 72 Absatz 1 Sätze 3 und 4, 49 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) und dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz-

Niederschlesien (RAVON) vom 29. September 2020/14. Oktober 2020 genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Dresden, den 1. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

Zwischen dem

**Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
(ZAOE)**
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Landrat Michael Geisler
Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul

und dem

Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Landrat Michael Harig
Am Kalkwerk 6, 02829 Schöpstal

wird auf Grund von §§ 2 Abs. 1, 71, 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen.

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung/Aufgabenübertragung
- § 2 Pflichten des RAVON
- § 3 Pflichten des ZAOE
- § 4 Finanzierung
- § 5 Informationsrechte
- § 6 Vertragsdauer und Kündigung
- § 7 Streitigkeiten
- § 8 Schlussbestimmung

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung/ Aufgabenübertragung

(1) Der ZAOE überträgt dem RAVON nach Maßgabe von Satz 2 die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die Entsorgung der im Gebiet des ZAOE anfallenden mineralischen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, für die der ZAOE keine eigene Entsorgungsmöglichkeit hat.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt nur für diejenigen Abfälle, die der RAVON nach der Anlage 3 seiner Satzung über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung) vom 16. Dezember 2014, in der Fassung vom 4. Juli 2019 annimmt.

Die Aufgaben des ZAOE als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bleiben im Übrigen von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Soweit dem RAVON die Aufgabe gemäß Absatz 1 übertragen wird, ist er öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 KrWG.

Für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gelten die Regelungen des RAVON, insbesondere die Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Pflichten des RAVON

(1) Der RAVON verpflichtet sich, die in § 1 genannten mineralischen Abfälle von den Abfallbesitzern zu übernehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Übernahme der Abfälle muss an den öffentlich bekannt gegebenen Übernahmestellen zu den üblichen Öffnungszeiten gewährleistet werden.

(2) Der RAVON verpflichtet sich zu einer Entsorgung unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sowie unter Beachtung aller behördlichen Auflagen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Mitteleinsatzes zu beachten.

(3) Der RAVON übernimmt die selbständige und eigenverantwortliche Abrechnung der gegenüber den Abfallbesitzern erbrachten Leistung.

§ 3

Pflichten des ZAOE

Der ZAOE stellt dem RAVON unter beiderseitiger Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle für seine Aufgabenerfüllung gemäß §§ 1 und 2 erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

§ 4

Finanzierung

(1) Eine Kostenerstattung durch den ZAOE erfolgt nicht.

(2) Mit Übertragung der Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß § 1 dieser Zweckvereinbarung gehen die Befugnisse zur Erhebung von Entgelten bzw. zum Erlass von Satzungen und zur Erhebung von Gebühren auf den RAVON über. Die Gebühren- und Entgelterhebung erfolgt damit unmittelbar gegenüber den Anlieferern der in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung festgelegten Abfälle.

§ 5

Informationsrechte

(1) Der RAVON übergibt dem ZAOE jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Aufstellung über die Mengen je Abfallart, die aus dem Entsorgungsgebiet des ZAOE angenommen wurden.

(2) Weitere Kontroll- oder Mitwirkungsrechte werden dem ZAOE nicht eingeräumt.

§ 6

Vertragsdauer und Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird unter dem Ausschluss der ordentlichen Kündigung bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen. Sie verlängert sich einmalig um weitere fünf Jahre, soweit sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember 2024 gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

(3) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn ein nationaler Spruchkörper oder der europäische Gerichtshof (EuGH) die Rechtswidrigkeit der Zweckvereinbarung – entgegen der Rechtsauffassung der Vertragsparteien – rechtskräftig feststellt und die rechtlichen Bedenken nicht durch eine beiden Parteien zumutbare Regelung zur Anpassung der geschlossenen Vereinbarung ausgeräumt werden können.

(4) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für beide Vertragsparteien weiter dann, wenn dem RAVON die Entsorgung der in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Abfälle nicht mehr möglich ist.

(5) Beabsichtigt eine der beiden Parteien aus den in Abs. 3 und 4 genannten Gründe die Zweckvereinbarung zu kündigen, berücksichtigt sie insbesondere bei der Bestimmung der Kündigungsfrist die berechtigten Interessen des Vertragspartners an einer geordneten Beendigung des Vertragsverhältnisses. Für den Fall einer Kündigung gemäß Abs. 3 und 4 verzichten beide Parteien auf die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen aufgrund der Vertragsbeendigung.

§ 7 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Schlussbestimmung

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihren Zweck und Erfolg möglichst nahekommende wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

(3) Vereinbarungsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, die Anforderungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweiligen Fassung sind zu beachten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Radebeul, den 29. September 2020

Landrat Michael Geisler
Verbandsvorsitzender
ZAOE

Schöpstal, den 14. Oktober 2020

Landrat Michael Harig
Verbandsvorsitzender
RAVON

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der
UVP-Pflicht für das Vorhaben „Rückbau der Wehranlage
Straßberg an der Weißen Elster, Fluss-km: 194,1“**

Gz.: C42-8615/171/6

Vom 3. Dezember 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 17. September 2020 hat die Landesanstalt für Umweltschutz Sachsen, Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster, Muldenstraße, 08309 Eibenstock, als Vorhabenträgerin den Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für den Rückbau des Wehres Straßberg bei der Landesdirektion Sachsen gestellt.

Damit wurde gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, für das Vorhaben „Rückbau der Wehranlage Straßberg an der Weißen Elster, Fluss-km: 194,1“ das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eröffnet.

1. Die Vorhabenträgerin plant, das Straßberger Wehr inklusive all seiner Anlagenteile (Windwerkhäuser, Bediensteg, Wehrschwelle, Wehrklappe, Wehrwangen, Tosbecken, Stützmauern links- und rechtsseitig im Oberwasserbereich) vollständig zurückzubauen. Die Gewässersohle soll zwischen dem Oberwasser und Unterwasser angeglichen werden. Dadurch ergibt sich eine Wasserspiegelabsenkung im Oberwasserbereich von 1,60 m. Zudem ist geplant, die entstehende Stromschnelle mit einer Steinschüttung aus Wasserbausteinen und Struktursteinen zu versehen. Die angrenzenden Uferbereiche werden ebenfalls an den Bestand angepasst und mit Wasserbausteinen gesichert. Die Stauspiegelabsenkung am Wehr beträgt circa 1,60 m. Rechtsseitig des Wehres befinden sich zwei Fischteiche und der Hutteich, die nach Abschluss des Vorhabens nicht mehr direkt mit Wasser aus der Weißen Elster gespeist werden können. Linksseitig befindet sich der Teich „Am Anger“, ein Feuerlöschteich, der dann ebenfalls nicht mehr direkt mit Wasser aus der Weißen Elster beaufschlagt werden kann. Um die Frischwasserversorgung aller vier Teiche dennoch weiterhin zu gewährleisten, ist linksseitig geplant,

eine circa 100 m lange Rohrleitung beginnend vom Rosenbach zu errichten, die den Löschwasserteich „Am Anger“ beaufschlagen soll. Rechtsseitig soll ein neuer circa 900 m langer Überleitungsgraben neu ausgehoben werden. Alternativ müsste für den Fall, dass rechtsseitig keine Flächenverfügbarkeit besteht, eine Freispiegelrohrleitung neu verlegt werden. Um die Beaufschlagung des rechtsseitigen Grabens beziehungsweise der Rohrleitung vornehmen zu können, ist zudem die Neuerrichtung eines Abschlagbauwerkes am rechten Ufer der Weißen Elster oberhalb des Straßberger Wehres geplant.

Die unterhalb der Wehranlage bestehenden Hochwasserschutzdeiche werden jeweils bis zu den beiden Windwerkhäuschen erweitert.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, welches den Nummern 13.13 (Bau eines Deiches) und 13.18.1 (sonstiger Gewässerausbau) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet liegt im Vogtlandkreis, auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Plauen, Stadtteil Straßberg. Der Planbereich befindet sich im Bereich der Weißen Elster bei Fluss-km 194,1. Rechtsseitig der Weißen Elster befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen und die drei oben genannten Teiche. Links der Weißen Elster sind urbane Nutzflächen der Ortschaft Straßberg in Form von Wohnbebauung und Gärten, ein kleiner Park mit einem Teich „Am Anger“ sowie Industriegebäude (Straßberger Mühle) vorhanden. Das Vorhaben befindet sich in der Auenlandschaft der Weißen Elster mit einem Vorkommen seltener, besonders und streng geschützter Arten sowie von gesetzlich geschützten Biotopen mit hoher ökologischer Empfindlichkeit. Das Straßberger Wehr liegt im FFH-Gebiet Nummer 300 „Elstertal oberhalb Plauen“. Der Vorhabenstandort liegt zudem im FFH-Gebiet Nummer 299 „Rosenbachgebiet“. Der Hutteich ist gemäß Sächsischer Biotopkartierung als gesetzlich geschütztes Biotop (Nummer: 5538/U142) nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, kartiert. Perspektivisch soll der Hutteich vor allem wegen seiner ornithologischen Vielfalt als Flächennaturdenkmal gemäß § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesen werden. Der Hutteich ist zudem Teil des Vogelschutzgebietes „Vogtländische Pöhle und

Täler“ (SPA-Vogelschutzgebiet Nummer 81). Auch die beiden anderen rechtsseitig der Weißen Elster gelegenen Teiche sind gesetzlich geschützte Biotope.

Das Straßberger Wehr in der Weißen Elster bei Flusskilometer 194,1 ist mitsamt der Schützenanlage am Beginn des Mühlgrabens und allen Teilen der technischen Betriebsanlage einschließlich der Windwerkhäuschen aus geschichtlichen und landschaftsprägenden Gründen ein Kulturdenkmal gemäß § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist. Konkret handelt es sich um ein 1936 bis 1938 errichtetes Wehr, das jahrzehntelang die Versorgung der nahegelegenen Mühle in Straßberg mit Aufschlagwasser sicherstellte. Heutzutage dient das Wehr dem Hochwasserschutz, der Speisung mehrerer Teiche, als Kulturstau, zum Gefälleausgleich, der Brauchwasserentnahme und der Fischzucht/Fischerei. Das Straßberger Wehr stellt das Übergangsbauwerk zwischen dem natürlichen Gewässerbett (Oberflächenwasserkörper Weiße Elster-3) und dem Hochwasserbauprofil der Weißen Elster für die Stadt Plauen (Oberflächenwasserkörper Weiße Elster-4) dar.

Als original erhaltenes und funktionstüchtiges Zahnstangenwehr mit Fischbauchklappen besitzt das Wehr eine konstruktive Besonderheit im Bestand aller denkmalgeschützten Wehranlagen, die sachsenweit eine hohe Singularität aufweist. Daraus resultiert eine überregionale Bedeutung für die Technikgeschichte im Allgemeinen und die Entwicklung der Wasserbautechnik im Besonderen. Diese geht weit über den ortsgeschichtlichen und landschaftsbildprägenden Wert hinaus. Die im Jahr 1994 vom Freistaat Sachsen sanierte Wehranlage gehört zu den besterhaltenen funktionstüchtigen technischen Denkmalen in Sachsen.

3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 2. Dezember 2020 festgestellt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Danach besteht für dieses Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Das Vorhaben berührt denkmalschutzrechtliche Belange in einem erheblichen Ausmaß. Das Straßberger Wehr zählt zu den besterhaltenen funktionstüchtigen technischen Denkmalen im gesamten Freistaat Sachsen. Daraus resultiert eine überregionale Bedeutung vor allem aus überörtlicher technikgeschichtlicher Sicht. Hinzu kommt die hohe ortsgeschichtliche Bedeutung für den Ortsteil Straßberg. Ferner prägt das Straßberger Wehr entscheidend das Landschaftsbild im Vorhabengebiet. Der geplante Rückbau läuft der vorgenannten hohen Bedeutung in der denkbar intensivsten Weise zuwider.

- Der geplante Komplettückbau des Straßberger Wehres würde das sanierte, sehr gut erhaltene und voll gebrauchstüchtige Wehr, was die Vielzahl an derzeit bestehenden Funktionen beweist, unwiederbringlich zerstören.
- Seitens des Vorhabenträgers wurden zudem keinerlei Möglichkeiten aufgezeigt, um die erheblichen Auswirkungen auf denkmalschutzrechtliche Belange, die der vollständige Abriss aller technischen Anlagen dieses Wehres mit sich bringt, wirksam zu vermindern.
- Das Vorhaben führt somit zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturdenkmal nach § 2 SächsDSchG“.
- Die Auswirkungen des Vorhabens werden vor allem bezogen auf den linksseitigen Teich „Am Anger“ und die drei rechtsseitigen Teiche aus naturschutzfachlicher Sicht als erheblich nachteilig bewertet. Aus faunistischer Sicht zeichnet sich der Hutteich durch ein Vorkommen von 85 Vogelarten aus, wobei für 28 Arten die Brut nachgewiesen oder vermutet wurde. Der Hutteich soll wegen seiner Vielzahl an Habitaten für gefährdete Arten der Flora und Fauna in Kürze als Flächennaturdenkmal ausgewiesen werden.
- Darüber hinaus bestehen vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Durch das Vorhaben wird dauerhaft in die Sohle und Ufer der Gewässer Weiße Elster und Rosenbach eingegriffen. Diese werden zum Teil neu angelegt und technisch mittels Wasserbausteinen befestigt. Dies führt zu einer Einschränkung der eigendynamischen Entwicklung der Gewässer und verfestigt so deren naturferne Morphologie. Diese Auswirkungen sind dauerhaft und nicht regenerierbar.
- Der vollständige Rückbau des Wehres führt zu einer Grundwasserabsenkung im Anstrombereich. Diese weist jedoch einen geringen Umfang auf.
- Durch die baulichen Maßnahmen an der Wehranlage treten Änderungen der Geräuschsituation infolge einer geänderten Fließgeschwindigkeit, des Einbaus von Steinen in den Flussquerschnitt und des veränderten Flusslaufs ein.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 3. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen
Pfeifer
Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vom 1. Dezember 2020

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 7 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die Zugehörigkeit der Kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Sachsen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 16./18. Juni 1998

(SächsGVBl. S. 502) die Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2019 (SächsABl. Nr. 52, S. 1857 ff.) durch Satzung vom 1. Dezember 2020 bekannt. Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung hat der Satzung mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 zugestimmt.

München, 1. Dezember 2020

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung,
gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer
Daniel Just
Vorstandsvorsitzender

Ulrich Böger
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vom 1. Dezember 2020

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995 (StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2019 (StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2020“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-9-19-28 vom 27. November 2020 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Landshut, 1. Dezember 2020

Dr.-Ing. Werner Weigl
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen

Vom 30. November 2020

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 194) geändert worden ist, hat die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) folgende Programme für die Verwendung im Freistaat Sachsen neu zugelassen:

adKOMM NKF und ABU, Version 7
der adKOMM Software GmbH, Stammham
(Prüfbereich HKR.Doppik)

Der Umfang der durchgeführten Prüfungen ist in der

- VwV Prüfhandbuch AP.Doppik vom 8. August 2014 (SächsABl. S. 1442),
- VwV Prüfhandbuch HKRVwV Prüfhandbuch HKR.Doppik vom 10. Juni 2020 (SächsABl. S. 845) beschrieben.

Eine vollständige Übersicht der zugelassenen Programme ist im Internet unter „<http://www.sakd.de/>“ einsehbar.

Bischofswerda, den 30. November 2020

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 6 1
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

10. Dezember 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 